

Richtig absichern



© Nostagrams – stock.adobe.com

Versicherungstipp. Oft werden in Verträgen von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) gegenseitige Vertretungszeiten und Regelungen im Fall von Krankheit oder Berufsunfähigkeit zu knapp behandelt. Den Praxispartnern ist es dann nicht bewusst, dass manche Formulierungen Risiken bergen.

Autor: Jan Siol

In vielen Verträgen wird vereinbart, sich gegenseitig für eine gewisse Zeit zu vertreten, doch dann unterscheiden sich die Formulierungen, wer welchen Kosten- und Gewinnanteil erhält beziehungsweise übernimmt, wonach sich die Höhe des Krankentagegeldes bemisst. Sofern die Kosten für einen Vertreter und ein fixer Anteil der Praxiskosten übernommen werden, sind die geringere Ertragskraft (rund 50 Prozent) der Vertretung und der Praxiskostenanteil existenzieller Bestandteil der Absicherung im Fall von Krankheit beziehungsweise Berufsunfähigkeit (BU).

Neben den zu übernehmenden Kosten, die sich im Laufe der Zeit auch ändern können (jährliche Überprüfung der Verträge wird angeraten), sind der persönliche Kapitaldienst sowie der Lebensunterhalt die weiteren Kenngrößen, die abzusichern sind (Zahnärzterversorgung, Krankenversicherung, Finanzierungen, Leasingverträge, Ausgaben zu sonstigen Versicherungen und Verpflichtungen). Hierfür bietet es sich an, eine grobe Aufstellung zu ermitteln und diese anhand der letzten Kontoauszüge mit den realen Kosten zu vergleichen.

Finanzielle Belastungen

Wie im BAG-Vertrag geregelt, haben die Erben einen Abfindungsanspruch auf den Wert des Praxisanteils des Verstorbenen. Dies führt in der Regel dazu, dass der Faktor Zeit bei der Suche eines Nachfolgers die Verhandlungen mit potenziellen Nachfolgern erschwert, sich kein adäquater Nachfolger findet, der bereit ist, den aufgerufenen Preis zu bezahlen, sodass nach Vereinbarung im Todesfall der verbleibende Praxispartner die Abfindung zahlen muss. Zusätzlich hat dieser allein für die laufenden Fixkosten (etwa für Praxismiete und Personal) in voller Höhe aufzukommen sowie erhöhte Anlaufkosten für die Fortführung der Praxis ohne den Altpartner.

Mittels einer gegenseitigen Überkreuz-Risikolebensversicherung/Dread-Disease-Versicherung kann das Risiko für den verbleibenden Partner auf null reduziert

werden und die Erben des Verstorbenen erhalten als Abfindungsbetrag die Versicherungsleistung. Gerade bei Existenzgründern, die sich in eine bestehende BAG einkaufen, kann der Todesfall eines Altpartners zu erheblichen neuen finanziellen Belastungen führen, wenn anteilig die Abfindung mitzufinanzieren ist.

Entscheidende Faktoren

Nehmen wir an, einer der Praxispartner lässt sich scheiden und weder im BAG-Vertrag noch im Ehevertrag sind ausreichende Vorkehrungen getroffen worden. In diesem Fall kann es passieren, dass der hälftige Wertzuwachs des Praxisanteils dem Ehepartner zusteht. Dies führt neben dem privaten Ungemach zu Streitigkeiten innerhalb der Praxis und kann die finanzielle Lage arg strapazieren.

Zu empfehlen ist daher, Praxis und Ehe strikt zu trennen und für Wertausgleich zu sorgen. Dabei ist es enorm wichtig, für den Ehepartner gleichwertigen Ersatz zu schaffen, sodass eine Lösung über einen modifizierten Ehevertrag nicht sittenwidrig ist. In diesem Fall kann eine Lebensversicherung steueroptimiert werden und beispielsweise fondsbasiert oder rein klassisch in die spätere gemeinsame Altersvorsorge mit einfließen.

Neben den obigen drei Beispielen, die aufgrund der Plausibilität gewählt wurden, sind in der fokussierten Risikobetrachtung der Praxisverträge rund 20 weitere Faktoren entscheidend, sodass eine fundierte Analyse und Risikoeinschätzung nicht pauschal getroffen werden können, weshalb die Steuer- und Rechtsberatung des FVDZ ihren Mitgliedern weiterhilft, mit dem Ziel, präventiv und frühzeitig Lösungen zu schaffen, die einem bösen Erwachen vorbeugen. ■



Jan Siol
www.auxmed.de

**HIER
ANMELDEN**

www.dgzi-jahreskongress.de



**IMPLANTOLOGIE
IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN
PRAXIS UND WISSENSCHAFT
54. JAHRESKONGRESS DER DGZI**

**3./4. OKTOBER 2025
GRAND ELYSÉE HOTEL HAMBURG**

